

Satzung der Stadt Seebad Uecker- münde des B-Planes Nr. B-41 „Wohnen am Rosenmühler Weg“

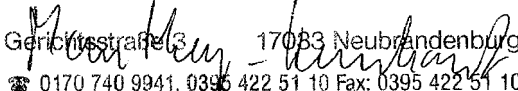
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Eingriff in die vorhandene Kom- pensationsmaßnahme

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangsdaten	4
A.1	Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten.....	5
A.2	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	8
A.3	Abgrenzung von Wirkzonen	9
A.4	Lagefaktor.....	9
B.	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes	9
B.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	10
B.1.1	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	<i>10</i>
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	<i>10</i>
B.1.3	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	<i>11</i>
B.2	Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen.....	11
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	<i>11</i>
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i>	<i>11</i>
B.3	Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen	12
B.3.1	<i>Boden</i>	<i>12</i>
B.3.2	<i>Wasser</i>	<i>12</i>
B.3.3	<i>Klima</i>	<i>12</i>
B.4	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes.....	12
B.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	12
C.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation.....	12
C.1	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen	12
C.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen	13
C.3	Bilanzierung.....	13
D.	Bemerkungen/ Erläuterungen	14
E.	Quellen.....	14
F.	Fotoanhang.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)	4
Abb. 2:	Lage des Vorhabens zu Biotopen (Quelle © LAIV – MV 2019).....	5
Abb. 3:	Eingriffsflächen.....	6
Abb. 4:	Siedlungshecke vom Süden-ungefährer Eingriff.....	7
Abb. 5:	Anpflanzfestsetzung im Nordwesten	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unmittelbare Beeinträchtigungen	10
Tabelle 2: Versiegelung und Überbauung	11
Tabelle 3: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	12
Tabelle 4: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	14

A. Ausgangsdaten

Die Stadt Seebad Ueckermünde hat ein Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. B-41 „Wohnen am Rosenmühler Weg“ eingeleitet. Es ist geplant, das Gelände eines bis Mai 2017 bewirtschafteten Sportplatzes für die Errichtung von Wohnhäusern vorzubereiten.

Das Plangebiet hat mit 1,4 ha eine Größe von unter 2 ha zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Daher wird der Bebauungsplan entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen handelt es sich bei der Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die mit der Planung im Zusammenhang stehenden Eingriffe werden im Verfahren so behandelt, als wären diese „vor der planerischen Entscheidung vorgenommen worden“.

So gelten alle möglichen Auswirkungen des B-Planes, wie Flächenversiegelung, Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung, Lärm, Licht, Erschütterungen und Änderungen des Landschaftsbildes als bereits erfolgt und nicht durch das Vorhaben verursacht. Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind somit nicht erforderlich.

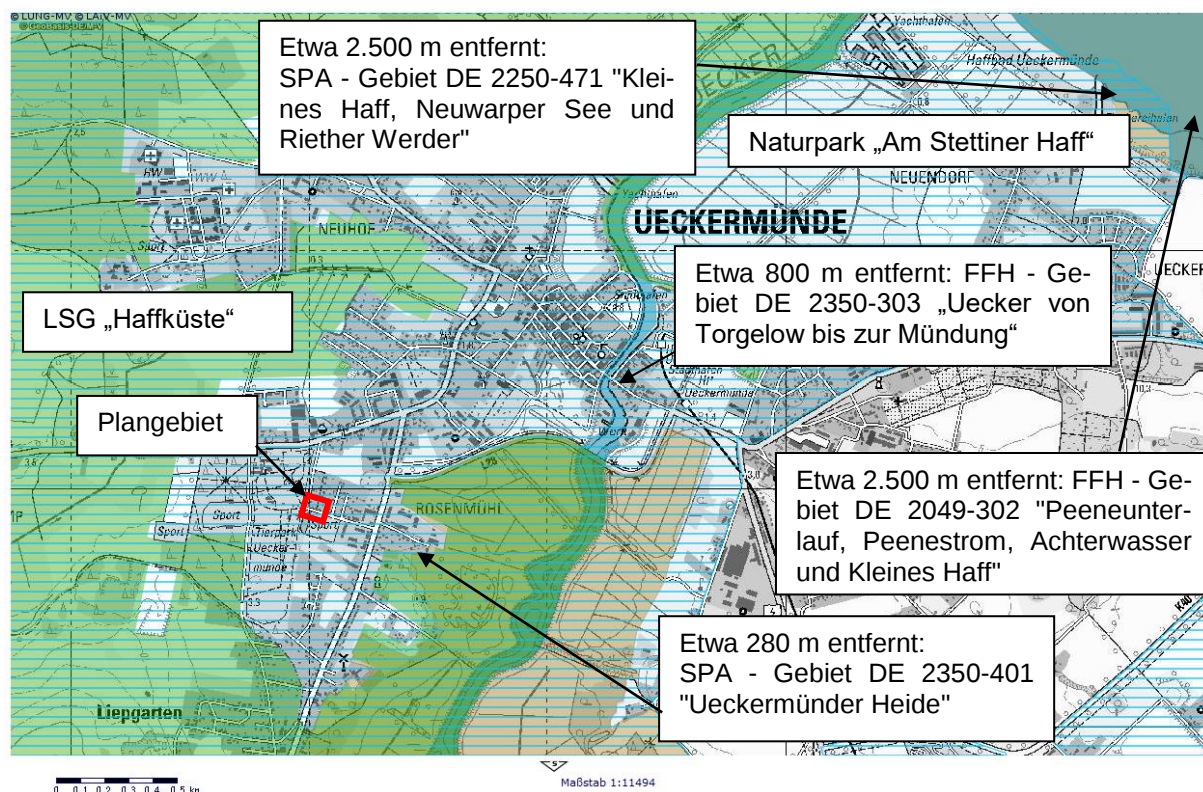


Abb. 1: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)

Die Zufahrten zum geplanten Wohngebiet erfordern die Beseitigung von 35 m² Siedlungshecke. Diese Siedlungshecke aus Schlehe, Pfaffenhütchen, Rosen, Feldahorn und Robinien ist eine Kompensationsmaßnahme, die vor etwa 10 Jahren als Ersatz für die Fällung einer Baumreihe aus Pyramidenpappeln gepflanzt wurde. Bei einer Gesamtgröße der Siedlungshecke von 395 m² sind etwa 10% der Kompensationsmaßnahme betroffen. Die Pflanzung verliert

dadurch nicht die zu ersetzenden Sicht-, Wind- und Staubschutzfunktionen, welche durch die Pappelfällungen verloren gingen. Zusätzliche ökologische Funktionen der Hecke wie Bienenweide, Bruthabitat und Futterlieferant bleiben zum größten Teil erhalten.

Ein Verlust der Grundlage der Zulassung des früheren Eingriffes entsteht somit nicht. Es erfolgen die Bilanzierung des Eingriffes in die Robinien-, Feldahornpflanzung nach HzE 2018 und entsprechende Anpflanzfestsetzungen.

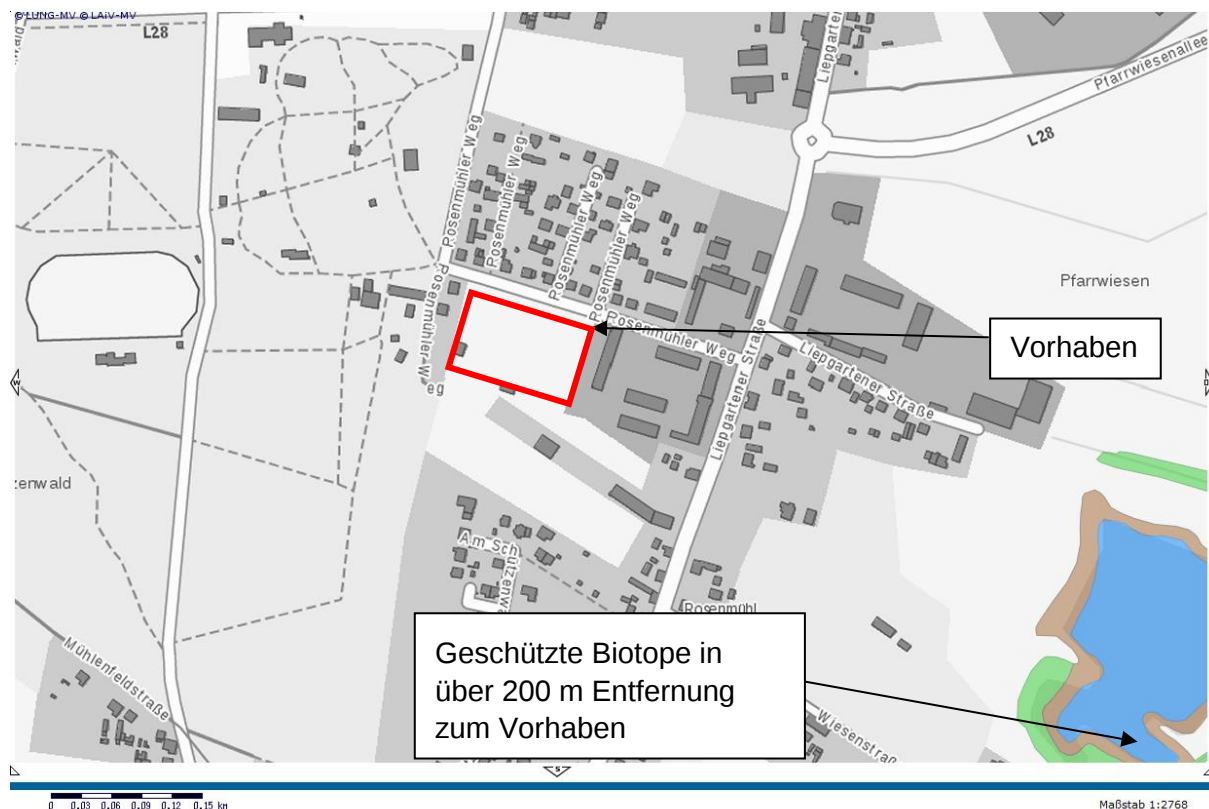


Abb. 2: Lage des Vorhabens zu Biotopen (Quelle © LAIV – MV 2019)

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich auf dem Gelände eines derzeit ungenutzten Sportplatzes, südwestlich des Zentrums von Ueckermünde, etwa 140 m westlich der Liepgartener Straße (Kreisstraße VG75) Richtung Torgelow. Nördlich und westlich des Plangebietes verläuft der Rosenmühler Weg. An den Rosenmühler Weg grenzt westlich der Tierpark Ueckermünde und nördlich Eigenheimbebauung an. Im Osten liegen Gewerbeflächen. Südlich des Plangebietes befinden sich Gewerbe- und Offenlandflächen. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der vorhandenen Nutzungen und des Rosenmühler Weges. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope oder Elemente.

Der Eingriff erfolgt in 35 m² Siedlungshecke überwiegend heimischer Gehölze aus Robinien, Feldahorn, Rosen, Schlehe, Pfaffenhütchen.



Abb. 3: Eingriffsflächen

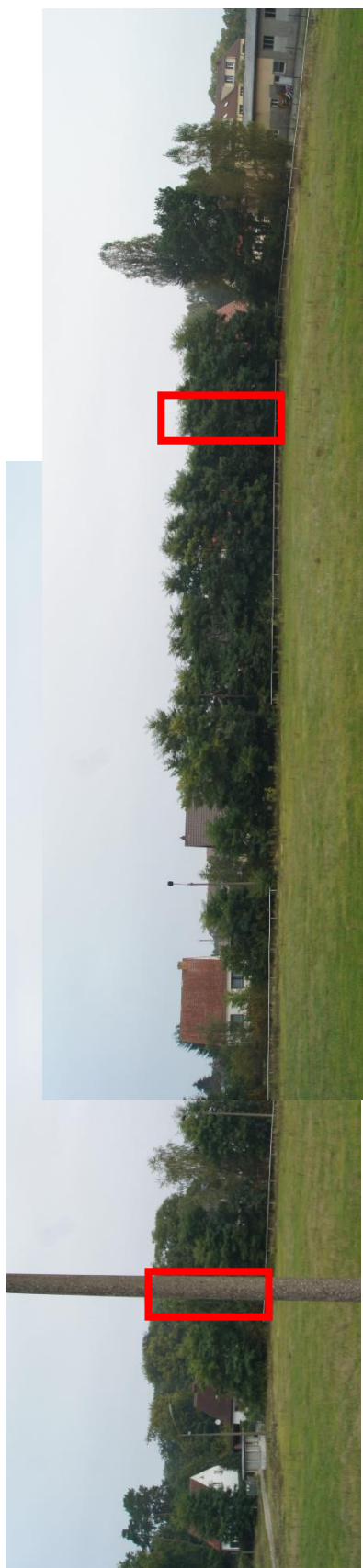


Abb. 4: Siedlungshecke vom Süden-ungefährer Eingriff

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der bis Mai 2017 bestehenden Nutzung gestört. Es besteht eine heterogene Bodenzusammensetzung. Die Sportplatzfläche wurde mit einem technischen Untergrund aus Sandfilter- und Rasentragschichten versehen, verdichtet und dräniert. Der Boden der Gewerbebrache ist vermutlich ebenfalls vorbelastet.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und die Bauflächen sind nicht extrem überflutunggefährdet. Das Grundwasser steht > 2 bis 5 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Wasserflächen des Haffs wirken ausgleichend auf diese Temperaturdifferenzen. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand der Umgebung und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich geringfügig eingeschränkt.

Die Siedlungsgehölze sind potenzielle Bruthabitate für Gebüsch- und Baumbrüter. Fledermaus- oder Eremitenvorkommen sind hier eher nicht zu erwarten, da die Bäume der Hecken vital sind und keine Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen aufweisen.

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V

Das Vorhaben liegt in einem urbanem Landschaftsbildraum ohne Wert und in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Es sind 35 m² Fällungen von Siedlungshecke überwiegend heimischer Gehölze geplant.

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Fällungen, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits versiegelten und verdichteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Fällungen und Versiegelungen.

1. Versiegelungen von bereits Heckenfläche und Boden.
2. Eingriff in Sichtschutz.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Zufahrten (Immissionen durch Fahrzeuge).

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Wegen der Lage der Fällungen an einer Straße ist von bestehenden Vorbelastungen und geringer naturräumlicher Bedeutung der Eingriffsfläche auszugehen. Die baubedingten Wirkungen können daher vernachlässigt werden.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen betreffen Siedlungshecke, Boden sowie Grün im Siedlungsbereich und sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht eingeschränkt.

Die betriebsbedingten Wirkungen in Form von Schallemissionen bleiben gleich und können daher ebenfalls vernachlässigt werden

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

Die Fällungen erzeugen keine die vorhandenen Immissionen überschreitenden Wirkungen. Geschützte Biotope oder Biotope der Wertstufe 3 sind im 200 m Radius nicht vorhanden. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

A.4 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche grenzt an Bebauung an und befindet sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75. Das Vorhaben befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume und in keinem LSG.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:

laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der zu fällenden Bereiche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 1: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
PHZ	Zufahrten	35,00	0,00	1	0,75	26,25

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keinen Funktionsverlust von Biotopen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Zusätzliche Immissionen entstehen durch die Fällungen und Zufahrten nicht.

Auch bestehenden Immissionen des Vorhabens erreichen die geschützten Biotope in über 200 m Entfernung zum Vorhaben nicht. Eine Funktionsbeeinträchtigung wird nicht hervorgerufen.

B.1.3 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen von Siedlungshecke überwiegend heimischer Gehölze durch Zufahrten zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 2: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
PHZ	Zufahrten	35,00	0,5	17,50

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

In den Hinweisen zur Eingriffsregelung steht: Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind keine Tierarten mit großen Raumansprüchen laut Anlage 13 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis

B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Durch das Vorhaben werden keine in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführte Arten beeinträchtigt, da Fällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 3: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
26,25				17,50		43,75

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope, Boden und Landschaftsbild und ist in der Karte dargestellt. :

1. Als Ersatz für verlorengelassene Hecke an den Einfahrten sind im Bereich Anpflanzfestsetzungen auf 90 m², pro 2 m² ein heimischer Strauch (z.B. *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der Anpflanzfläche ist eine Stieleiche (*Quercus robur*) Hochstamm 2xv 12 bis 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall von Pflanzen ist auf gleiche Art in gleichem Umfang zu ersetzen.



Abb. 5: Anpflanzfestsetzung im Nordwesten

C.3 Bilanzierung

Tabelle 4: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung + Entsiegelungszuschlag + Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Pflanzungen	90,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,50	45,00

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) 44 m²

Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) 45 m²

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- die Hinweise zur Eingriffsregelung, Stand 2018
- die Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V